Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben der Stiftung Ecksberg Ebinger Straße 1, 84453 Mühldorf a. Inn

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Stiftung Ecksberg hat einen Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerks auf dem Grundstück, Fl.-Nr. 774, Gemarkung Altmühldorf, Ebinger Straße 1, 84453 Mühldorf a. Inn gestellt.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 und § 19 BlmSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV und der Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. mit der Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die aus der Verbrennung von naturbelassenen Holzhackschnitzeln zur Wärmeerzeugung zu erwartenden Emissionen liegen aufgrund der vorgesehenen zweifachen Filterstufe und technischen Einrichtungen für eine optimale Verbrennung gemäß Sachverständigengutachten deutlich unter den zugelassenen Emissionsrichtwerten gemäß BlmSchG. Der als Abfall entstehende Feinstaub und die bei der Verbrennung entstehende Asche werden direkt aus dem Heizkessel bzw. Filteranlagen in geschlossenen Tonnen transportiert und ggf. als Sondermüll entsorgt, so dass hier mit keinerlei Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist.

Das auf den befestigten Bauflächen anfallende Niederschlagswasser wird gänzlich über Sickermulden oberflächig und somit ausreichend gefiltert dem Grundwasser zugeführt, so das keine Wasserressourcen vergeudet oder Grundwasser belastet wird. Mit weiteren Auswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen.

Das geplante Vorhaben befindet sich in Übereinstimmung mit den umweltbezogenen Festsetzungen der deutschen Fachgesetzte. Es konnten keine unzulässigen oder unzumutbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt werden.

Die Umweltvorsorge bzw. Umweltorientierung wie sie gemäß § 12 UVPG gefordert ist, wird in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.31, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

06.07.2023 Mühldorf a. Inn, Landratsamt Mühldorf a. Inn

Heimerl